

Satzung für den Tierpark Aschersleben

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 Ziff. 1 und 44, Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31.07.1997 (GVBL S. 721), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29.10.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Definition

Der Tierpark Aschersleben ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Aschersleben, die der Erholung und Bildung der Bevölkerung dient und eingebunden ist in Aufgaben des Natur- und Artenschutzes.

Zur Bewältigung dieser Aufgabe und zur Erhaltung der Gesundheit der Tiere, ist ein rücksichtsvolles Verhalten aller Besucher erforderlich.

Für jeden Besucher des Tierparkes gilt mit dem Betreten des Geländes die vorliegende Satzung.

§ 2 Benutzung

(1) Der Tierpark ist täglich geöffnet:

von April bis September	von 9:00 bis 19:00 Uhr
im März und Oktober	von 9:00 bis 18:00 Uhr
von November bis Februar	von 9:00 bis 17:00 Uhr

Kassenschluß ist jeweils 1 Stunde vor Schließung des Tierparkes.
Eventuelle Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

(2) Einlaß haben nur Besucher mit einer gültigen Eintrittskarte, dazu gehören Tages- und Jahreskarten. Tageskarten gelten nur am Lösungstag. Nach dem Verlassen des Geländes ist ein nochmaliges Betreten mit der gleichen Tageskarte nicht gestattet. Die Eintrittskarte ist für die Zeit des Tierparkbesuches zur Vorlage bei Kontrollenaufzubewahren und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

(3) Die Stadt Aschersleben erhebt für die Benutzung des Tierparkes Entgelt nach einer gesonderten Entgeltordnung.

§ 3

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Besucher werden gebeten, sich nur auf freigegebenen Wegen und Plätzen aufzuhalten. Absperrungen dienen in erster Linie der Sicherheit der Besucher. Es ist nicht gestattet, diese zu überschreiten oder zu überklettern, das gilt auch für alle Baustellenabsperrungen. Im Interesse der eigenen Sicherheit sollte das Lehnen über Brüstungen und Sicherheitsgeländer sowie das Draufsetzen oder -stellen von Kindern vermieden werden.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen, aufsichtspflichtigen Person im Gelände des Tierparkes Aschersleben aufhalten. Zur Beaufsichtigung gehört es, Kinder nicht unbeobachtet zu lassen, damit ein sofortiges Eingreifen zur Abwendung von Gefahren möglich ist.
- (3) Das Füttern ist verboten, um Gesundheit und Leben der Tiere nicht zu gefährden (außer Automatenfutter bzw. an der Kasse erworbenes Futter für Ziegen und Schafe). Das Stören der Tiere durch Necken, Aufscheuchen, Hineinreichen von Fremdkörpern usw. ist ebenso verboten wie jegliche Gewaltanwendung ihnen gegenüber.
- (4) Fahrräder dürfen nicht mit in den Tierpark hineingenommen werden.
- (5) Fotografieren und Filmen, das beruflich oder zu Erwerbszwecken durchgeführt wird, ist nur nach Vereinbarung mit der Leitung des Tierparks gestattet.
- (6) Die Besucher sind verpflichtet, im Gelände des Tierparkes den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Satzung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Personalien der Schuldigen zur Einleitung geeigneter Maßnahmen festzustellen.

§ 4

Haftung

- (1) Die Stadt Aschersleben haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung des Tierparkes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.
- (2) Die Haftung der Stadt für Unfälle, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht herrühren, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich die Besucher des Tierparkes selbst zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (4) Bei Verletzung der vorstehenden Bestimmungen haftet der Besucher für jeden Schaden, der dadurch dem Tierpark oder einem Dritten zugefügt wird.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 1 nicht freigegebene Wege und Plätze betritt, Absperrungen, insbesondere Baustellenabsperrungen überschreitet oder überklettert sowie sich über Brüstungen und sicherheitsgeländer lehnt oder Kinder daraufsetzt oder -stellt,
2. entgegen § 3 Nr. 2 Kinder unter 10 Jahren unbeobachtet läßt, so dass ein sofortiges Eingreifen zur Abwendung von Gefahren nicht möglich ist,
3. entgegen § 3 Nr. 3 Tiere füttert und damit Gesundheit und Leben dieser Tiere gefährdet sowie Tiere durch Necken, Aufscheuchen, Hineinreichen von Fremdkörpern bzw. jegliche Gewaltanwendung stört,
4. entgegen § 3 Nr. 4 Fahrräder mit in den Tierpark nimmt,
5. entgegen § 3 Nr. 5 ohne Vereinbarung mit der Leitung des Tierparkes zu beruflichen oder Erwerbszwecken im Tierpark fotografiert oder filmt,
6. entgegen § 3 Nr. 6 im Gelände des Teirparkes den Anweisungen des Aufsichtspersonals keine Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 dM geahndet werden.

§ 6 Hausrecht

(1) Unbeschadet der Einleitung geeigneter Maßnahmen und des Eintritts der Schadenersatzpflicht kann der Leiter des Tierparkes bzw. sein Vertreter Besucher, die wiederholt gegen diese Satzungen verstoßen, in Ausübung seines Hausrechtes vom Tierparkgelände verweisen.

(2) Anregungen, Wünsche und Beschwerden können von Besuchern der Leitung des Tierparkes oder den aufsichtsführenden Mitarbeiter unterbreitet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

Aschersleben, den 29.10.1997

Michelmann
Oberbürgermeister

Satzung zur 1. Änderung zur Satzung für den Tierpark Aschersleben

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 Ziff. 1 und 44, Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07.12.2001 (GVBL LSA S. 540), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 28.11.2001 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Tierpark Aschersleben beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

„Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Aschersleben, den 28.11.2001

Michelmann
Oberbürgermeister